

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Dezember 2000

Nr. 31

I n h a l t

Benutzungsordnung der
Bibliothek des Instituts für
Angewandte Betriebswirtschaftslehre
und Unternehmensführung der
Universität Karlsruhe

Seite
250

Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung der Universität Karlsruhe

vom 7. Dezember 2000

Der Verwaltungsrat der Universität Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1999 gern. § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1) in der durch das Landeshochschulgebührengesetz und das Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und das Hochschulzulassungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173) geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 13, § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) nachstehende Benutzungsordnung erlassen. Für Handapparate und Handbibliotheken gelten die Richtlinien, die gemäß § 4 Abs. 2 der Verwaltungsordnung vom 18. Februar 1991 vom Ausschuss für das Bibliothekssystem erlassen werden können.

§ 1 - Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek des Instituts für Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung dient grundsätzlich als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Karlsruhe und soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 - Zulassung zur Benutzung

1. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Universität Karlsruhe zugelassen. Sonstige Personen werden zugelassen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse, die Benutzung erfordert.
2. Die Benutzenden unterliegen' der Benutzungsordnung, die durch Aushang bekanntgegeben wird.

§ 4 - Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Amtshandlungen, Mahnungen und Leistungen werden Gebühren und Auslagenersatz nach Maßgabe der „Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Gebühren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg" Forschung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 - Allgemeine Rechte und Pflichten bei der Benutzung

1. Die zugelassenen Personen haben nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.
2. Sie haben die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen.
3. Das Bibliotheksgut ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sind Zusätze, Markierungen und Berichtigungen in Büchern und Katalogen untersagt. Loseblattwerken und Ordnern dürfen keine Blätter, Kataloge keine Katalogkarten entnommen werden.
4. Ein Verlust von Bibliotheksgut ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
6. In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu wahren.
7. Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.

8. Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden:
9. Oberbekleidung, Schirme, größere Behältnisse (Taschen, Aktentaschen und dergleichen) und größere Gegenstände dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
10. Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben.
11. Über die Art und Weise der Benutzung der Bibliotheksräume außerhalb der Öffnungszeiten entscheidet der Institutsleiter.

§ 6 - Haftung

1. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen- und Garderobenschränken der Bibliothek. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
3. Wer Bibliotheksgut bei der Benutzung verliert oder beschädigt, hat der Bibliothek vollen Ersatz zu leisten, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Beschädigungen sind auch die in § 5 Nr. 3 Satz 2 und 3 genannten Handlungen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Für den Fall, dass ein Benutzungsausweis ausgestellt wurde, haftet die benutzungsberechtigte Person für alle Schäden, die der Bibliothek aus dem Missbrauch des Benutzungsausweises durch Dritte entstehen.

§ 7 - Kontrollrecht der Bibliothek

1. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften, Manuskripte, Tonträger, Mikroformen usw. bei der Aufsicht unaufgefordert vorzuzeigen.
2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt,
 - Ausweiskontrollen durchzuführen,
 - sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen, die in die Bibliothek mitgebracht wurden, vorzeigen zu lassen.

§ 8 - Ausleihe

1. Zum Entleihen von Bibliotheksgut sind zugelassen: Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftlich Hilfskräfte des Instituts, sowie Studierende, die eine wissenschaftliche Arbeit (Seminararbeit, Studienarbeit, Diplomarbeit, Dissertation) am Institut anfertigen.
2. Grundsätzlich nicht entleihbar sind Zeitschriften:
3. Das Ausleihen aus der Bibliothek setzt bei Studierenden eine förmliche Zulassung voraus.
4. Die Beantragung wird vom jeweiligen betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts bestätigt.
5. Die Zulassung zum Entleihen kann zeitlich befristet werden:
6. Die näheren Formalitäten des Ausleihvorgangs regelt die Bibliothek nach den jeweiligen Erfordernissen. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.
7. Wer der Aufforderung zur Rückgabe entliehenen Bibliotheksgutes nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann bis zur Erfüllung dieser Pflichten von der Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes ausgeschlossen werden.

§ 9 - Rückgabe und Leihfrist

1. Entliehenes Bibliotheksgut soll möglichst bald nach Beendigung des Gebrauchs zurückgegeben werden, spätestens mit Ablauf der Leihfrist.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel eine Woche.
3. In besonderen Fällen kann die Bibliothek auch eine kürzere Leihfrist festsetzen.
4. Die Bibliothek kann ein ausgeliehenes Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Wird ein Werk trotz Rückforderung nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, erfolgt eine Mahnung.

§ 10 - Mahnung

1. Wer die Leihfrist überschritten hat, wird schriftlich zur Rückgabe gemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach § 4 S. 2 dieser Benutzungsordnung.
2. Mahnungen und Benachrichtigungen gelten drei Tage nach der Übergabe zur Post/Hauspost als zugegangen, wenn sie an die letzte von der entleihenden Person mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden.
3. Ist ein entliehenes Werk zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung noch nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek ihren Rückforderungsanspruch gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

Sie kann insbesondere:

- eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung ankündigen und nach zwei Wochen durchführen,
- das Werk gebührenpflichtig abholen lassen.

§ 1.1 - Ausschluss von der Benutzung

Verstößt jemand schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Bibliotheksordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die betreffende Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsanleitungen/Benutzungsordnungen außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2000

Professor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig Rektor